

Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der Wirtschaftswege der Gemeinde Neuental (Wirtschaftswegesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in ihrer Sitzung am 10.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Neuental stehende Feld- und Waldwegenetz aller Gemarkungen (Wirtschaftswegenetz), mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr im Sinne des § 2 des Hessischen Straßengesetzes gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. die Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. das Zubehör; das sind insbesondere die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, sowie sonstige Wegweiser.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde Neuental gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege sind vorrangig für die Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie für den Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohngebäuden vorgesehen. Zusätzlich können sie als Rad-, Reit- und Fußwege, für den Viehbetrieb sowie zur Ausübung der Jagd und Fischerei und zur Erfüllung

hoheitlicher Aufgaben durch die entsprechenden Berechtigten genutzt werden. Die Befahrung mit Kraftfahrzeugen ist nur im Einklang mit den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) gestattet und hängt von der Kennzeichnung durch amtliche Verkehrszeichen ab.

- (2) Die Nutzung der Wege mit Kraftfahrzeugen ist außerhalb der in Absatz 1 genannten Zwecke nicht erwünscht.
- (3) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Grundstücke auf den Wegen sind selbst fahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Gespanne zugelassen. Ebenso können landwirtschaftliche LKW-Transporte mit einer Achslast von maximal 15 to und einem Gesamtgewicht von maximal 40 to die Wege für diese Zwecke befahren. Die genannten Fahrzeugarten müssen den geltenden Bestimmungen der StVO entsprechen.

§ 5

Benutzung/Erlaubnis

- (1) Die Nutzung der Wege zu anderen als in § 4 Abs. 1 genannten Vorgaben oder mit anderen als in § 4 Absatz 3 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW-Transporte zu Sandgruben, Steinbrüchen oder ähnlichen Vorhaben sowie Baustellenverkehre) bedarf der vorherigen Erlaubnis Verkehrsbehörde bzw. dem Straßenbaulastträger. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen, Befristungen und Bedingungen versehen werden und unterliegt dem jederzeitigen Widerrufsrecht. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Es besteht die Möglichkeit, Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Erlaubnis zu erheben.
- (2) Ausnahmen von der Erlaubnispflicht können bei Maßnahmen zum Verlegen und Überspannen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren Rückbau gewährt werden, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (3) Die Erlaubnis zur Nutzung der Wege wird den Fahrzeughaltern erteilt und ist den dazu berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Es kann eine Verpflichtung zur Beteiligung an den regelmäßigen Unterhaltungskosten der Wege verbunden sein.

§ 6

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frost- oder Hitzeschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Gemeindevorstand die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Benutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern oder Verkehrszeichen bzw. -einrichtungen an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

Unzulässige Handlungen

(1) Es ist unzulässig:

1. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren und Reiten), wenn dies zu erheblichen Schäden führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle).
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass Wege beschädigt werden und ihre zweckbestimmte Nutzung eingeschränkt wird.
3. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen.
4. Wege bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung des Bodens zum Wenden zu nutzen.
5. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen zu lassen.
6. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Material dort so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
7. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden kann.
8. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch:
 - a. Anschüttung von Dämmen
 - b. Ablagerung von Pflanzen und Reisig
 - c. Zupflügen oder Verfüllen von Gräben
 - d. Verunreinigung der Wegeentwässerung.
9. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
10. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste, Reisig oder Abfälle zu verbrennen oder abzulegen.
11. Handlungen vorzunehmen, die den geordneten Abfluss des Oberflächenwassers stören oder sogar verhindern könnten, insbesondere ist es unzulässig, Abfälle, Materialien oder Pflanzen aller Art in den baulichen Anlagen (Vorfluter, Rohrleitungen, Rinnsteine) oder in ihrer Nähe zu lagern.

12. Bauschutt oder andere feste Stoffe auf unbefestigten Wegen abzukippen oder auszubreiten.

13. auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h zu fahren.

14. die Wege mit Kettenfahrzeugen ohne Gummi-Kettenschuhe zu befahren.

- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Ge- oder Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 8

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an den Wegen einschließlich deren Bestandteile unverzüglich beim Gemeindevorstand zu melden.
- (2) Wer einen Weg über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann der Gemeindevorstand die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg oder einzelne Bestandteile beschädigt, hat der Gemeinde Neuental die vollständigen mit der Beseitigung des Schadens verbundenen Kosten zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann dem Verursacher unter Festsetzung einer Frist zur Beseitigung des Schadens nach Vorgaben des Gemeindevorstands verpflichten.
- (4) Bei Mieten (z.B. Silage) ist ein Abstand von mindestens 2 m von der Grenze der Wege erforderlich.

§ 9

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Pächter der an die Wege angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, auf Wege ragenden Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die die Benutzung beeinträchtigen zu beseitigen. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern und Besitzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden.

Kommen die Eigentümer und Pächter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Gemeindevorstand nach Aufforderung und Fristsetzung auf Kosten der Eigentümer und Pächter die Beseitigung veranlassen.

- (2) Das Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gezielte Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln an Wegesrändern oder Begleithölzern ist untersagt.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes zur Grenze der Wegeparzelle (Grundstücksgrenze) gestattet. Dies gilt nicht, wenn ein Graben

oder eine auf- bzw. abgehende Böschung von mehr als 1 m vor dem Grundstück verläuft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- (4) Wasserläufe und Entwässerungsgräben zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken dürfen nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstands überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die entsprechenden hergestellten Durchlässe bzw. Verrohrungen sind durch den Eigentümer des angrenzenden (begünstigten) Grundstückes zu unterhalten und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

§ 10

Landwirtschaftliche Nutzung entbehrllicher Wirtschaftswege

Die landwirtschaftliche Nutzung vorübergehend entbehrllicher Wirtschaftswege bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstands vorbehaltlich ggf. erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften. Der jeweilige Ortsbeirat sowie Ortslandwirt sind vorab zu hören.

§ 11

Unterhaltung

- (1) Die Gemeinde Neuental ist zuständig für die Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege sowie deren Bestandteile.
- (2) Ausgenommen hiervon sind die baulichen Anlagen, für die spezielle Gestattungsverträge abgeschlossen wurden sowie für die Zugänge und Überfahrten einschließlich der Durchlässe und anderer Erschließungsanlagen nach § 9 Abs. 4.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt.
 2. Wege ohne Genehmigung nach § 5 benutzt.
 3. Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet.
 4. den Geboten und Verboten des § 7 zuwiderhandelt.
 5. den Vorschriften des § 8 sowie des § 9 zuwiderhandelt.
 6. entgegen § 10 Wege ohne vorherige Genehmigung landwirtschaftlich nutzt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 13

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen und Rezessen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen und Rezessen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil der Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. Sollten sich Regelungen widersprechen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Neuental vom 21. Februar 1983 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neuental, den 11.06.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuental



(Dr. Rottwilm)
Bürgermeister

